

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
I. Das Legalitätsprinzip – eine Einleitung	1
A. Grundlegung	1
B. Gesetzesvorbehalt und Determinierungsgebot	2
II. Der Gesetzesvorbehalt in Art 18 Abs 1 B-VG	5
A. Entstehung und Entwicklung	5
1. Die Herrschaft des Rechts im B-VG 1920	7
a. Die Parlamentsherrschaft	7
b. Die Rechtsabhängigkeit von Gerichtsbarkeit und Verwaltung	8
aa Rechtsabhängigkeit vor dem B-VG 1920	8
bb Rechtsabhängigkeit im B-VG 1920	13
c. Die Gesetzesabhängigkeit der Verwaltung	18
2. Republik Österreich bis Mitte 1950: Die Ära des Gesetzesvorbehaltes	23
3. Ab Mitte 1950: Der Gesetzesvorbehalt wird vom Determinierungsgebot überlagert	27
4. Der Zwischenstand heute: Verwirrung	30
B. Geltungsbereich	38
1. Adressaten: „Die gesamte staatliche Verwaltung“	38
a. „Verwaltung“ als Rechtsfunktion	41
b. „Verwaltung“ als Ausübung einer Kompetenz	43
aa Art 18 Abs 1 B-VG: Ein Vorbehalt für die Ausübung von Verwaltungskompetenzen	43
bb Ausübung einer Kompetenz vs Erlassung einer Norm	52
cc Die Abgrenzung: Verwaltung als institutionalisiertes Staatshandeln	63
c. Die Rechtssetzung als Adressatin des Art 18 Abs 1 B-VG	67
2. Sachlicher Geltungsbereich: auf Grund „der Gesetze“	69
a. Innerstaatliches Recht	69
b. Unionsrecht?	77

C. Struktur und Inhalt	81
1. Ein Erlaubnisvorbehalt für die Inanspruchnahme von Verwaltungskompetenzen	81
a. Verwaltung „auf Grund“ einer Erlaubnisnorm	83
b. Verwaltung „nur auf Grund“ einer Erlaubnisnorm?	87
c. Einhaltung von und Verstoß gegen Art 18 Abs 1 B-VG in der Praxis	90
d. Alternativkonzepte	99
aa Wieso ist die Erlaubnisnorm nicht determinierungspflichtig?	99
bb Wieso kein Kompetenzvorbehalt für die Inanspruchnahme von Verwaltungskompetenzen?	102
2. Abgrenzung: Der Gesetzesvorbehalt und die „Gesetzesbindung“	108
a. Art 18 Abs 1 B-VG und die Rechtsnormqualität des Gesetzes	109
b. Art 18 Abs 1 B-VG und der Vorrang des Gesetzes	112
D. Folgerungen	116
1. Art 18 Abs 1 B-VG gilt für die Privatwirtschaftsverwaltung	116
2. Art 18 Abs 1 B-VG gilt für die Selbstverwaltung	127
3. Gilt Art 18 Abs 1 B-VG für die „schlicht-hoheitliche Verwaltung“?	130
a. Typenfreie Verwaltungsakte	137
b. Rein tatsächliches Verwaltungshandeln	146
4. Weisungen und Art 18 Abs 1 B-VG	150
5. Art 18 Abs 1 B-VG gilt nicht für die Gerichtsbarkeit	152
a. Gründe	152
b. Konsequenzen	165
6. Art 18 Abs 1 B-VG normiert keinen Eingriffsvorbehalt	171
7. Subjektive Rechte und Art 18 Abs 1 B-VG	174
III. Das Determinierungsgebot	177
A. Die Genese des Determinierungsgebots	177
B. Struktur und Inhalt des Determinierungsgebots	188
1. Eine methodische Bemerkung	188
2. Der Begriff „Determinierungsgebot“	189
a. Das Determinierungsgebot als Sammelbegriff für Prinzipien ..	191
b. Das Determinierungsgebot als Sammelbegriff für Regeln	197
3. Gründe für und gegen eine Determinierung in der Judikatur des VfGH	201
a. Beispiele für Regeln, die Determinierungsgebote normieren ..	203
b. Beispiele für Prinzipien, die für eine Determinierung sprechen ..	216
c. Beispiele für rechtliche und tatsächliche Gründe, die gegen eine Determinierung sprechen	231
d. Reaktive vs proaktive Determinierungspflichten	249

4. Die Ermittlung der Determinierungspflicht: Regeln, Prinzipien und ihre Kollisionen	251
5. Die Struktur des Grades gebotener Determinierung	261
6. Subjektive Rechte auf Determinierung	265
C. Geltungsbereich des Determinierungsgebots	266
1. Adressaten: Potenziell jeder Rechtssetzer	266
2. Sachlicher Geltungsbereich: Potenziell jeder Rechtsakt	272
IV. Gesetzesvorbehalt und Determinierungsgebot: Neben- einander und Miteinander	281
A. Das Determinierungsgebot in Art 18 Abs 1 B-VG: ein Miss- verständnis	281
B. Vom Determinierungsgebot zu Art 18 Abs 1 B-VG: ein Zusammen- spiel	289
1. Determinierungspflichten intensivieren die Gesetzesbindung ...	289
2. Determinierungspflichten aktivieren Art 18 Abs 1 B-VG	291
V. Resümee	299
A. Schlussbemerkungen	299
B. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	300
Literaturverzeichnis	311
Stichwortverzeichnis	327